

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVanp-ÄG 2024/2025)

Der Landtag hat am 23. Oktober 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2024

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um

1. 200 Euro die Grundgehaltssätze,
2. 4,76 Prozent
 - a) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - b) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags,
 - c) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - d) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
3. 100 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für

1. Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),
2. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2025

- (1) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich um
1. 5,5 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
 2. 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),
 3. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und
 4. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Versorgungsanpassung 2024

- (1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung nach § 2
1. um 4,76 Prozent gilt entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
 2. um 200 Euro gilt entsprechend für Grundvergütungen.
- (3) Bei den Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 19 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) hinsichtlich des Faktors 0,984 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinar-

entscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. November 2024 um 70,36 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Im Rahmen von § 92 Absatz 3 Satz 6 und § 108 Absatz 1 Satz 9 LBeamTVGBW beträgt der Prozentsatz der allgemeinen Anpassung 4,76 Prozent zum 1. November 2024.

(7) Die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamTVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2025

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) Bei den Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 19 Absatz 1 Satz 1 des LBeamTVGBW hinsichtlich des Faktors 0,984 sinngemäß anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Februar 2025 um 74,23 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2024/2025

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld gelten § 4 Absätze 1 bis 3 und 6 sowie § 5 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt zum 1. November 2024 für die jeweilige Besoldungsgruppe:

Besoldungsgruppe/-n	Prozentsatz
A 7	6,06
A 8	5,59
A 9	5,26
A 10	4,69
A 11	4,21
A 12	3,82
A 13, C 1	3,43
A 14	3,10
A 15, B 1	2,75
A 16	2,47
B 2	2,36
B 3, R 3	2,23
B 4, R 4	2,11
B 5, R 5	1,98
B 6, R 6	1,88
B 7, R 7	1,79
B 8, R 8	1,70
B 9	1,60
B 10	1,36
B 11	1,31
R 1	2,68
R 2	2,46
W 1	3,67
W 2	2,91
W 3	2,57
C 2	2,81
C 3	2,52
C 4	2,19

(2) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 3 Absatz 1 gilt hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechend.

(3) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlungen

(1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge sowie
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge

erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen nach Satz 1 am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Dienstbezüge an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Personen nach Absatz 1 Satz 1 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine

monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in dem jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 1 000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Satz 1 jeweils in Höhe von 50 Euro. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeaGBW) entsprechend. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlungen sind dabei jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht bei der einmaligen Sonderzahlung am Stichtag das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 maßgeblich. Sofern bei den monatlichen Sonderzahlungen am jeweiligen Stichtag nach Satz 2 Nummer 2 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung maßgeblich. Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats, sind ausnahmsweise die Verhältnisse am ersten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung im betreffenden Bezugsmonat entscheidend. Bei der Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet; Zwischenrechnungen werden jeweils mit zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat; ein Anspruch auf etwaige Verzugszinsen besteht nicht. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts werden auf diese Sonderzahlungen angerechnet, soweit alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes zusammen einen Betrag von 3 000 Euro überschreiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Berechtigte nach Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Betrag nach Satz 3 auf 1 500 Euro beläuft. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember

2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 3 oder 4. Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bleiben bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69 und 72 bis 74 LBeaGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(6) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen und Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg unberücksichtigt.

(7) Sind Sonderzahlungen gezahlt worden, obwohl sie nicht oder nur in geringerer Höhe zustanden, so ist der jeweils zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen; § 15 Absätze 2 bis 4 LBeaGBW gelten entsprechend.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die Bezügestellen, die die Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen zu zahlen haben, dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 3

Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 (InflAbmiVG 2024)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, welche nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) Anspruch auf Versorgung, Alters- oder Hinterbliebenengeld aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und deren Hinterbliebene,
2. Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinaentscheidung,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW,
4. Personen, welche ausschließlich Versorgung nach Zweiter Teil 5. Abschnitt des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten und nicht zugleich ein Unfallruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung beziehen,
5. Personen, welche ausschließlich Leistungen nach den §§ 31 und 32 LBeamtVGBW erhalten, sowie
6. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlungen

(1) Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 vorhandenen Personen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat oder besteht.

(3) Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Bei der Berechnung werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet; Zwischenrechnungen werden jeweils mit zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Überschreiten mehrere für denselben Bezugszeitraum aus verschiedenen Rechtsverhältnissen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehende Ansprüche auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in Summe den in Satz 2 genannten Betrag, sind die nach Absatz 1 oder 2 bestehenden Ansprüche in Summe um den über-

schreitenden Betrag zu kürzen. Die Höchstgrenze beläuft sich im Fall des Absatzes 1 auf insgesamt 1 800 Euro, im Fall des Absatzes 2 auf monatlich 120 Euro. Sonderzahlungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 1.

(6) Bei den gewährten Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches neben dem nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg jeweils zustehenden Versorgungsbezug, Alters- oder Hinterbliebenengeld gezahlt wird. Bei Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gelten die Sonderzahlungen nicht als Teil des Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes. Sie bleiben bei sonstigen Leistungen, bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg außer Betracht.

(7) Zuviel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 Absätze 2 bis 4 LBeamVGBW gelten entsprechend.

(8) Träger der Sonderzahlungen sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der jeweiligen Sonderzahlung zugrunde liegt. Die Auszahlung hat durch diejenige Zahlstelle zu erfolgen, welche für die Auszahlung des jeweils maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruchs zuständig ist. Es besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die in § 2 Absatz 8 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 4

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugestandenen Aufwandsentschädigung“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sonderzahlungen nach § 8a sind bei der Berechnung des Ehrensolds nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 8a eingefügt:

„§ 8

Sonderzahlungen an ehrenamtliche Bürgermeister zur Inflationsabmilderung

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die ehrenamtlichen Bürgermeister am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die ehrenamtlichen Bürgermeister im jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Die Sonderzahlungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.

§ 8a

Sonderzahlungen an Ehrensoldempfänger zur Inflationsabmilderung

(1) Am 9. Dezember 2023 vorhandene Ehrensoldempfänger erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Ehrensoldempfänger für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat beziehungsweise besteht.

(3) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Prozentsatz nach § 6 Absatz 2 oder 3 gewährt. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Der Anspruch richtet sich gegen die für den Ehrensold zuständige Stelle. Die Sonderzahlungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.“

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe ‚weiblich‘ noch ‚männlich‘ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung, soweit möglich, in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz ‚(divers)‘ oder ‚(ohne Geschlechtsangabe)‘ hinzugefügt werden.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kinderbezogenen Teil“ die Wörter „sowie einem Familienergänzungszuschlag“ angefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Wörter „den Anlagen 12 und 12a“ ersetzt.

3. In § 41 Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „erreichen“ die Wörter „; hierbei bleibt der besoldungsgruppenabhängig gewährte Erhöhungsbetrag unberücksichtigt.“ eingefügt.

4. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Familienergänzungszuschlag

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 wird auf Antrag ein Familienergänzungszuschlag nach Anlage 12a gewährt.

(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Anlage 12a haben Empfänger von Dienstbezügen,

1. die Anspruch auf einen kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für mindestens ein Kind haben und

2. deren Ehegatte oder deren eingetragener Lebenspartner über Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit nach Abzug von darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben im jeweiligen Kalenderjahr in Höhe von weniger als 6 000 Euro verfügt.

(3) Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 sind insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft und Einnahmen aus Renten, Betriebsrenten, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge sowie vergleichbares ausländisches Einkommen und Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Zum Einkommen im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 zählen insbesondere auch Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz Einkommen).

(4) Der Anspruchsberechtigte hat den Familienergänzungszuschlag bei der bezügelnden Stelle zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 glaubhaft zu machen. Das Antragsverfahren soll vorzugsweise elektronisch erfolgen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der bezügelnden Stelle wesentliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem Anspruchsberechtigten nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig nachzuweisen. Kommt der Anspruchsberechtigte der ihm auferlegten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern.

(5) Der Familienergänzungszuschlag ist ein Familienzuschlag im Sinne dieses Gesetzes. Abweichend vom ehebezogenen und kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 nimmt der Familienergänzungszuschlag nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 teil.“

5. In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 ist bei der Amtsbezeichnung

„Direktor“ der Funktionszusatz „als naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut“ einzurücken.

6. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 566) werden die Angabe „Dezember 2022“ durch die Angabe „Januar 2023“ und die Angabe „750,44“ durch die Angabe „812,00“ ersetzt.

7. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 566), die durch Artikel 5 Nummer 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ und die Angabe „812,00“ durch die Angabe „895,00“ ersetzt.

8. Nach Anlage 12 wird Anlage 12a (Familienergänzungszuschlag), die die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält, eingefügt.

9. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 567) wird der Abschnitt „§ 46“ wie folgt geändert:

a) In der Zeile mit den Wörtern in Spalte 2 „a) Beamte des mittleren Dienstes“ wird in Spalte 3 die Angabe „93,94“ eingefügt.

b) Die Zeile mit den Wörtern „aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8“ in Spalte 2 und der Angabe „24,00“ in Spalte 3 sowie die Zeile mit den Wörtern „bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11“ in Spalte 2 und der Angabe „93,94“ in Spalte 3 werden gestrichen.

10. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

11. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung des Anhangs 1 zu diesem Gesetz erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zu-

letzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 Nummer 1 werden die Wörter „in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung“ jeweils gestrichen.

2. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	179,14 Euro,
40	244,09 Euro,
50	362,47 Euro,
60	451,52 Euro,
70	620,18 Euro,
80	739,61 Euro,
90	890,46 Euro,
100	988,93 Euro.“

3. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§§ 40 bis 42“ wird durch die Angabe „§§ 40, 41 sowie 42“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein Familienergänzungszuschlag wird nicht gewährt.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „107,55“ durch die Angabe „112,67“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,00“ durch die Angabe „3,14“ ersetzt.

5. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,83“ durch die Angabe „2,96“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.

6. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Sonderregelung bei Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

(1) Eine in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.“

7. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,83“ durch die Angabe „2,96“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.

8. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger Zulagen nach §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppe/-n	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	49,30
A 10	54,71
A 11	60,39
A 12	66,06
A 13	72,84
A 14	80,07
A 15	89,72
A 16	99,36
B 1	88,50
R 1	90,70
B 2	102,14
R 2	98,51
B 3, R 3	107,92
B 4, R 4	113,97
B 5, R 5	120,93
B 6, R 6	127,48
B 7, R 7	133,86
B 8, R 8	140,49
B 9	148,78
B 10	174,41

B 11	181,00
C 1, W 1	71,58
C 2	86,68
C 3, W 2	96,04
C 4, W 3	109,90“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	188,99 Euro,
40	257,51 Euro,
50	382,41 Euro,
60	476,35 Euro,
70	654,29 Euro,
80	780,29 Euro,
90	939,44 Euro,
100	1 043,32 Euro.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „112,67“ durch die Angabe „118,87“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,14“ durch die Angabe „3,31“ ersetzt.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,96“ durch die Angabe „3,12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,96“ durch die Angabe „3,12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

5. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger Zulagen nach §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppe/-n	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	52,01
A 10	57,72
A 11	63,71
A 12	69,69
A 13	76,85
A 14	84,47
A 15	94,65
A 16	104,82
B 1	93,37
R 1	95,69
B 2	107,76
R 2	103,93
B 3, R 3	113,86
B 4, R 4	120,24
B 5, R 5	127,58
B 6, R 6	134,49
B 7, R 7	141,22
B 8, R 8	148,22
B 9	156,96
B 10	184,00
B 11	190,96
C 1, W 1	75,52
C 2	91,45
C 3, W 2	101,32
C 4, W 3	115,94“

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

2. § 78 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Beihilfen können die Beihilfestellen zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und für Prüfungen bei der Bearbeitung von Anträgen automationsgestützte Systeme einsetzen.“

Artikel 9

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Jahr 2023 für das erste beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den festgelegten Monatsbetrag, der sich entsprechend ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe aus der nachfolgenden Tabelle ergibt. Die §§ 8 und 9 LBesGBW gelten entsprechend.

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	413,44	342,78	272,15	201,53	130,84	80,41	29,95			
A 8	396,88	306,33	215,82	125,28	34,72					
A 9	192,37	95,75								

Artikel 10

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe „3,81“ jeweils durch die Angabe „3,99“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe „3,99“ jeweils durch die Angabe „4,21“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,88“ durch die Angabe „4,35“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „16,08“ wird durch die Angabe „18,01“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „19,52“ wird durch die Angabe „21,86“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „24,25“ wird durch die Angabe „27,16“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „31,24“ wird durch die Angabe „34,99“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „6,24“ durch die Angabe „6,99“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 3 Buchstabe d werden die Wörter „Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)“ durch die Wörter „Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V in der jeweils geltenden und gemäß § 94 Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „BBhV“ durch die Angabe „Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Anlage 14a“ durch die Angabe „Anlage 15“ ersetzt.
3. Nach § 17 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Beihilfebescheid kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“
4. In Nummer 2.1 der Anlage werden nach der Zeile „Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)“ in einer neuen Zeile die Wörter „Gerät zur Lagertherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren und Auslagen zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 13

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. S. 2), die zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Übertragung der Befugnisse auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

- (1) Die Ministerien übertragen die ihnen zustehenden Befugnisse nach

1. § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) in dem in Absatz 4 bezeichneten Umfang sowie
2. § 62 Absatz 3 Satz 2 (Anerkennung eines Dienstunfalls und Entscheidung, ob der Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt wurde)

nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung.

- (2) Die Ministerien übertragen die Befugnis zur Festsetzung der in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 3 bis 8 und Satz 2 LBeamVGBW genannten beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen, sowie die ihnen nach § 50 Absatz 3 Satz 2 und § 61 Absatz 2 Satz 1 LBeamVGBW zustehenden Befugnisse auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Unfallangelegenheiten der Angehörigen des Polizei-, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Für diesen Personenkreis übertragen die Ministerien die ihnen gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 LBeamVGBW und § 61 Absatz 2 Satz 1 LBeamVGBW zustehenden Befugnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung.

- (4) Die nach Absatz 1 Nummer 1 übertragenen Befugnisse umfassen außer der Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers nur die Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 47 bis 50 LBeamVGBW, auch in Verbindung mit § 45 Absatz 5 LBeamVGBW, sowie die Durchführung der Maßnahmen nach der Landesheilverfahrensverordnung.“

2. Die Anlage (Zuständigkeitsübertragung) erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung von Landesfamilienkassen vom 22. April 2008 (GBl. S. 131), die zuletzt durch

Artikel 85 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109, ber. S. 273) geändert worden ist, sowie die Landesfamilienkassenverordnung vom 19. Mai 2008 (GBl. S. 165), die zuletzt durch Artikel 86 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109, ber. S. 273) geändert worden ist.

(2) Artikel 1 §§ 3, 5 und 7 Absatz 2, Artikel 5 Nummer 11, Artikel 7 sowie Artikel 10 Nummern 2 und 3 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(5) Artikel 5 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(6) Artikel 5 Nummern 2, 4, 7, 8 und 9 sowie Artikel 6 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummern 6 und 9 treten mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.

(8) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(9) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 5 Nummern 8 und 10 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
			3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus			
A 7	2.969,20	3.055,37	3.141,50	3.227,63	3.313,83	3.375,34	3.436,87	3.498,44			
A 8	3.044,06	3.154,49	3.264,87	3.375,28	3.485,72	3.559,31	3.632,90	3.706,54	3.780,10		
A 9	3.208,17	3.326,01	3.443,82	3.561,66	3.679,46	3.760,50	3.841,52	3.922,51	4.003,52		
A 10	3.445,03	3.595,98	3.746,95	3.897,93	4.048,90	4.151,32	4.254,27	4.357,23	4.460,20		
A 11	3.787,36	3.942,07	4.097,31	4.255,56	4.413,82	4.519,35	4.626,29	4.733,95	4.841,59	4.949,19	
A 12		4.290,48	4.416,26	4.606,03	4.798,46	4.926,79	5.055,07	5.183,39	5.311,71	5.440,02	
A 13			4.915,53	5.123,35	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96	
A 14			5.211,08	5.480,59	5.750,10	5.929,75	6.109,46	6.289,09	6.468,77	6.648,47	
A 15				5.999,35	6.295,64	6.532,70	6.769,73	7.006,80	7.243,83	7.480,91	
A 16				6.597,21	6.939,89	7.214,09	7.488,26	7.762,39	8.036,54	8.310,70	

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.480,91
B 2	8.657,55
B 3	9.155,70
B 4	9.677,42
B 5	10.276,00
B 6	10.841,25
B 7	11.391,11
B 8	11.964,14
B 9	12.675,69
B 10	14.885,38
B 11	15.454,87

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.019,92	5.129,34	5.411,60	5.693,83	5.976,04	6.258,30	6.540,56	6.822,78	7.105,01	7.387,27	7.669,49
R 2			6.087,22	6.369,41	6.651,70	6.933,91	7.216,16	7.498,41	7.780,60	8.062,84	8.345,07

R 3	9.155,70
R 4	9.677,42
R 5	10.276,00
R 6	10.841,25
R 7	11.391,11
R 8	11.964,14

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.649,89	7.062,62	7.990,37

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.229,20	4.365,07	4.500,88	4.638,41	4.777,00	4.915,53	5.054,07	5.192,63	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96	
C 2	4.237,66	4.454,15	4.673,03	4.893,85	5.114,68	5.335,46	5.556,29	5.777,09	5.997,89	6.218,71	6.439,52	6.660,30	6.881,13	7.101,94	7.322,76
C 3	4.631,51	4.881,53	5.131,55	5.381,61	5.631,61	5.881,64	6.131,64	6.381,66	6.631,68	6.881,73	7.131,74	7.381,75	7.631,78	7.881,78	8.131,82
C 4	5.808,59	6.059,91	6.311,24	6.562,68	6.813,95	7.065,28	7.316,61	7.567,89	7.819,25	8.070,55	8.321,93	8.573,23	8.824,55	9.075,90	9.327,23

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.442,89
A 10 und A 11	1.498,78
A 12	1.643,53
A 13	1.676,46
A 13 mit Strukturzulage	1.712,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	166,36
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	145,45
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	937,60
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	75,98

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 52,38
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 26,19

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	471,42	455,17	438,93	422,69	406,44	394,83	383,23	371,63		
A 8	457,31	436,48	415,67	394,85	374,02	360,14	346,26	332,38	318,51	
A 9	426,36	404,13	381,92	359,70	337,48	322,21	306,93	291,65	276,38	
A 10	381,69	353,23	324,77	296,29	267,82	248,51	229,10	209,68	190,27	
A 11	317,14	287,96	258,69	228,86	199,01	179,11	158,94	138,65	118,35	98,06
A 12		222,27	198,55	162,77	126,48	102,28	78,09	53,90	29,70	5,50
A 13			104,40	65,21	26,02					
A 14			48,67							
R 1	84,72	64,08	10,86							

Anlage 12a
(zu § 41a)

Gültig ab 1. Januar 2024

Familienergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Betrag, den eine Familie mit einem berücksichtigten Kind insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	270,00	185,00	100,00	15,00						
A 8	243,00	133,00	24,00							
A 9	80,00									

Betrag, den eine Familie mit mindestens zwei berücksichtigten Kindern insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	370,00	301,00	232,00	163,00	94,00	45,00				
A 8	357,00	268,00	179,00	91,00	5,00					
A 9	224,00	129,00	34,00							
A 10	32,00									

Gültig ab 1. Januar 2025

Familienergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Betrag, den eine Familie mit einem berücksichtigten Kind insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	385,00	295,00	205,00	115,00	25,00					
A 8	356,00	244,00	128,00	12,00						
A 9	183,00	64,00								

Betrag, den eine Familie mit mindestens zwei berücksichtigten Kindern insgesamt erhält										
Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	470,00	397,00	325,00	252,00	179,00	127,00	75,00	23,00		
A 8	456,00	362,00	270,00	176,00	82,00	20,00				
A 9	316,00	216,00	117,00	17,00						
A 10	115,00									

Anlage 13
(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. November 2024

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		272,60
§ 45	Absatz 1	412,28
	Absatz 2	412,28
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	98,41
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	109,34
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	109,34
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	46,96
	3	86,63
	4	39,66
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	164,08
A 10	1 und 6	164,08
	4	291,99
	7	127,92
A 11	3	243,71
A 12	2	203,18
A 13	5	243,71
	9 und 10	355,46
A 14	1 und 3	243,71
A 15	1	243,71
	7	406,11
	8	412,28
A 16	7	272,60
	8	209,52
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	412,28
R 2	4 bis 10	412,28
R 3	1 und 5	412,28
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	46,96
A 11 (kw)	3	243,71
A 13 (kw)	4	243,71
	6	137,41
A 14 (kw)	2 und 4	243,71
	3	358,29
A 15 (kw)	1	162,47
	2	509,85
	3	636,16
	4	243,71
	6	406,11
B 3 (kw)	1	324,91
R 1 (kw)	1	269,46
R 2 (kw)	1	269,46

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. November 2024

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	18,39
A 10 bis A 12	25,02
A 13 bis A 16	32,82
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	23,04
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	27,42
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	32,59
Beamte des höheren Dienstes	38,07

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 5 Nummer 11 (Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung AGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
			3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus			
A 7	3.132,51	3.223,42	3.314,28	3.405,15	3.496,09	3.560,98	3.625,90	3.690,85			
A 8	3.211,48	3.327,99	3.444,44	3.560,92	3.677,43	3.755,07	3.832,71	3.910,40	3.988,01		
A 9	3.384,62	3.508,94	3.633,23	3.757,55	3.881,83	3.967,33	4.052,80	4.138,25	4.223,71		
A 10	3.634,51	3.793,76	3.953,03	4.112,32	4.271,59	4.379,64	4.488,25	4.596,88	4.705,51		
A 11	3.995,66	4.158,88	4.322,66	4.489,62	4.656,58	4.767,91	4.880,74	4.994,32	5.107,88	5.221,40	
A 12		4.526,46	4.659,15	4.859,36	5.062,38	5.197,76	5.333,10	5.468,48	5.603,85	5.739,22	
A 13			5.185,88	5.405,13	5.624,41	5.770,59	5.916,75	6.062,93	6.209,14	6.355,28	
A 14			5.497,69	5.782,02	6.066,36	6.255,89	6.445,48	6.634,99	6.824,55	7.014,14	
A 15				6.329,31	6.641,90	6.892,00	7.142,07	7.392,17	7.642,24	7.892,36	
A 16				6.960,06	7.321,58	7.610,86	7.900,11	8.189,32	8.478,55	8.767,79	

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.892,36
B 2	9.133,72
B 3	9.659,26
B 4	10.209,68
B 5	10.841,18
B 6	11.437,52
B 7	12.017,62
B 8	12.622,17
B 9	13.372,85
B 10	15.704,08
B 11	16.304,89

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.296,02	5.411,45	5.709,24	6.006,99	6.304,72	6.602,51	6.900,29	7.198,03	7.495,79	7.793,57	8.091,31
R 2			6.422,02	6.719,73	7.017,54	7.315,28	7.613,05	7.910,82	8.208,53	8.506,30	8.804,05

R 3	9.659,26
R 4	10.209,68
R 5	10.841,18
R 6	11.437,52
R 7	12.017,62
R 8	12.622,17

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.960,63	7.451,06	8.429,84

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.461,81	4.605,15	4.748,43	4.893,52	5.039,74	5.185,88	5.332,04	5.478,22	5.624,41	5.770,59	5.916,75	6.062,93	6.209,14	6.355,28	
C 2	4.470,73	4.699,13	4.930,05	5.163,01	5.395,96	5.628,91	5.861,89	6.094,83	6.327,77	6.560,74	6.793,69	7.026,62	7.259,59	7.492,55	7.725,51
C 3	4.886,24	5.150,01	5.413,79	5.677,60	5.941,35	6.205,13	6.468,88	6.732,65	6.996,42	7.260,23	7.523,99	7.787,75	8.051,53	8.315,28	8.579,07
C 4	6.128,06	6.393,21	6.658,36	6.923,52	7.188,72	7.453,87	7.719,02	7.984,12	8.249,31	8.514,43	8.779,64	9.044,76	9.309,90	9.575,07	9.840,23

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.492,89
A 10 und A 11	1.548,78
A 12	1.693,53
A 13	1.726,46
A 13 mit Strukturzulage	1.762,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	175,51
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	153,45
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	989,17
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	80,16

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 55,26
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 27,63

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	St u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	497,35	480,20	463,07	445,94	428,79	416,55	404,31	392,07		
A 8	482,46	460,49	438,53	416,57	394,59	379,95	365,30	350,66	336,03	
A 9	449,81	426,36	402,93	379,48	356,04	339,93	323,81	307,69	291,58	
A 10	402,68	372,66	342,63	312,59	282,55	262,18	241,70	221,21	200,73	
A 11	334,58	303,80	272,92	241,45	209,96	188,96	167,68	146,28	124,86	103,45
A 12		234,49	209,47	171,72	133,44	107,91	82,38	56,86	31,33	5,80
A 13			110,14	68,80	27,45					
A 14			51,35							
R 1	89,38	67,60	11,46							

Anlage 13

(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Februar 2025

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		287,59
§ 45	Absatz 1	434,96
	Absatz 2	434,96
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	103,82
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	115,35
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	115,35
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	49,54
	3	91,39
	4	41,84
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	173,10
A 10	1 und 6	173,10
	4	308,05
	7	134,96
A 11	3	257,11
A 12	2	214,35
A 13	5	257,11
	9 und 10	375,01
A 14	1 und 3	257,11
A 15	1	257,11
	7	428,45
	8	434,96
A 16	7	287,59
	8	221,04
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	434,96
R 2	4 bis 10	434,96
R 3	1 und 5	434,96
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	49,54
A 11 (kw)	3	257,11
A 13 (kw)	4	257,11
	6	144,97
A 14 (kw)	2 und 4	257,11
	3	378,00
A 15 (kw)	1	171,41
	2	537,89
	3	671,15
	4	257,11
	6	428,45
B 3 (kw)	1	342,78
R 1 (kw)	1	284,28
R 2 (kw)	1	284,28

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Februar 2025

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	19,40
A 10 bis A 12	26,40
A 13 bis A 16	34,63
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	24,31
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	28,93
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	34,38
Beamte des höheren Dienstes	40,16

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 13 Nummer 2 (Anlage der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung)

Anlage

(zu § 1)

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
1. Innenministerium	1.1 Regierungspräsidien	Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geschäftsbereich 1.1 der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidenten
	1.2 Regierungspräsidien	1.2 der Landratsämter im Regierungsbezirk, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte des Landes im Geschäftsbereich des Innenministeriums handelt
	1.3 Regionale Polizeipräsidien	1.3 der Polizeipräsidien mit Ausnahme der Polizeipräsidenten und der Polizeivizepräsidenten
	1.4 Polizeipräsidium Einsatz	1.4 des Polizeipräsidiums mit Ausnahme des Polizeipräsidenten und des Polizeivizepräsidenten
	1.5 Landeskriminalamt	1.5 des Landeskriminalamts mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
	1.6 Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	1.6 der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten, des Prorektors und des Vizepräsidenten
	1.7 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	1.7 des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
	1.8 Landesamt für Verfassungsschutz	1.8 des Landesamts für Verfassungsschutz mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
		Verfassungsschutz und dessen Stellvertreter
	1.9 Landesfeuerwehrschule	1.9 der Landesfeuerwehrschule mit Ausnahme des Leiters der Landes- feuerwehrschule und dessen Stell- vertreter
	1.10 Landesoberbe- hörde IT Baden- Württemberg	1.10 der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der IT Baden- Württemberg und dessen Stellver- treter
	1.11 Cybersicher- heitsagentur	1.11 der Cybersicherheitsagentur mit Ausnahme des Präsidenten der Cybersicherheitsagentur und des- sen Stellvertreter
2. Kultusministerium	2.1 Regierungs- präsidien	2.1 Regierungspräsidien
	2.2 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	2.2 ZSL mit Ausnahme des Präsi- denten des ZSL und dessen Stell- vertreter und Seminare für Ausbil- dung und Fortbildung der Lehr- kräfte
3. Wissenschafts- ministerium	3.1 Vorstandsvorsit- zende der Hoch- schulen	3.1 der Hochschulen mit Aus- nahme der hauptamtlichen Vor- standsmitglieder
	3.2 Präsident des Landesarchivs	3.2 des Landesarchivs mit Aus- nahme des Präsidenten des Lan- desarchivs und seines Stellvertre- ters
	3.3 Leiter der Lan- desbibliotheken	3.3 der Landesbibliotheken mit Ausnahme der Leiter der Landes- bibliotheken und deren Stellvertre- ter

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
4. Justizministerium	4.1 Präsidenten der Oberlandesgerichte	4.1 der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsan- waltschaften mit Ausnahme der Präsidenten und der Vizepräsi- denten der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte
	4.2 Präsident des Verwaltungsgerichts- hofs	4.2 der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Ver- waltungsgerichtshofs
	4.3 Präsident des Landesozialgerichts	4.3 der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landes- sozialgerichts
	4.4 Präsident des Finanzgerichts	4.4 der Finanzgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Finanz- gerichts
	4.5 Präsident des Landesarbeits- gerichts	4.5 der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landes- arbeitsgerichts
5. Finanzministerium	5.1 Oberfinanz- direktion	5.1 der Oberfinanzdirektion mit Ausnahme des Oberfinanzpräsi- denten und dessen Stellvertreter
	5.2 Landesamt für Besoldung und Ver- sorgung	5.2 des Landesamtes für Besol- dung und Versorgung mit Aus- nahme des Präsidenten des Lan- desamtes für Besoldung und Ver- sorgung und dessen Stellvertreter
	5.3 Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	5.3 des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit Ausnahme des Direktors des Lan- desbetriebs und dessen Stellver- treter

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
	5.4 Statistisches Landesamt	5.4 des Statistischen Landesamtes mit Ausnahme des Präsidenten des Statistischen Landesamtes und dessen Stellvertreters
6. Wirtschafts- ministerium	6.1 Regierungs- präsidien	6.1 der Regierungspräsidien
7. Ministerium Ländlicher Raum	7.1 Regierungs- präsidien	7.1 der Regierungspräsidien
	7.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	7.2 des Landesamts für Geoinfor- mation und Landentwicklung, ein- schließlich der Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Mi- nisteriums Ländlicher Raum veran- schlagt sind, mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für Geoinformation und Landentwick- lung und dessen Stellvertreters
8. Sozialministerium	8.1 Regierungs- präsidien	8.1 der Regierungspräsidien
9. Umweltministerium	9.1 Landesanstalt für Umwelt Baden-Würt- temberg	9.1 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter
	9.2 Regierungs- präsidien	9.2 der Regierungspräsidien
	9.3 Nationalparkver- waltung im National- park Schwarzwald	9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald
10. Ministerium für Lan- desentwicklung und Wohnen	10.1 Regierungs- präsidien	10.1 der Regierungspräsidien

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
sowie		
11. Innenministerium	11.1 Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	11.1 Regierungsoberinspektoran- wärterin/-anwärter für den gehobe- nen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Ver- waltungsmanagement
	11.2 Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	11.2 Regierungsoberinspektoran- wärterin/-anwärter für den gehobe- nen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Ver- waltungsmanagement